



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



Satzung Sportverein Gründelhardt-Oberspeltach 1947 e. V.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung grundsätzlich alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen SV Gründelhardt-Oberspeltach 1947 e. V., als Abkürzung SVGO e. V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Gründelhardt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen.
- 3.) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden an.
- 6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Vereinsangehörige unter 14 Jahren gelten als Kinder.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand bzw. eines der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Zu zahlen sind

- a) ein Jahresbeitrag, der einmal jährlich zu einem in der Beitragsordnung festgelegten Termin eingezogen wird. Eine separate Information über eine Abbuchung ist damit nicht mehr nötig.
 - b) eine Aufnahmegebühr, sofern diese von den Abteilungen erhoben wird
 - c) ein Abteilungsbeitrag, sofern dieser von den Abteilungen erhoben wird
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- 5.) Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern Zusatzbeiträge zu erheben.
- 6.) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten. Auf Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann vom Vorstand eine Mahngebühr festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vier Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund, insbesondere aber aus folgenden Gründen von der Mitgliederliste gestrichen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages für eine Zeit von zwölf Monaten in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - c) bei Verstoß gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Vereins



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



- e) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand und Vertreter
Die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3.) Öffentlichkeitsreferent und Beisitzer (Teil des erweiterten Vorstands)
Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4.) der Gesamtjugendleiter (Teil des erweiterten Vorstands)
Dieser wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



- 5.) Abteilungsleiter und Jugendleiter der Abteilungen (Teil des erweiterten Vorstands)
Diese werden in den Abteilungen für die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 6.) Kassenprüfer
Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal einberufen werden. Der Vorstand hat weiterhin das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Kommunikation oder vertreten durch ein Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in den Frankenharter Nachrichten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Erstattung der Berichte durch die Vorstände, Abteilungsleiter und Jugendleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung genommen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen zu begründen sind, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit wird als Ablehnung gewertet.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Wird eine Satzungsbestimmung neu eingeführt oder aufgehoben, die die Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten und von diesem sowie von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.



§ 11 Vorstand

- 1.) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - a) der Vorstand Kommunikation
 - b) der Vorstand Finanzen/Mitgliederverwaltung
 - c) der Vorstand Vereinsbetrieb
 - d) der Vorstand Abteilungsmanagement
 - e) der Vorstand Vereinsentwicklung/Leitbildsowie ggfs. jeweils ein Vertreter.
- 2.) Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.
- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.
- 4.) Im Innenverhältnis gilt:

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 € je Einzelfall ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € je Einzelfall eine Entscheidung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt dabei nach einem rollierenden Verfahren. In einem Jahr stehen zur Wahl:

- der Vorstand Kommunikation
- der Vorstand Finanzen/Mitgliederverwaltung

Im Folgejahr stehen dann zur Wahl:

- der Vorstand Vereinsbetrieb
- der Vorstand Abteilungsmanagement
- der Vorstand Vereinsentwicklung/Leitbild



Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen oder bei Bedarf zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers ist der Vorstand mit seinen verbliebenen Mitgliedern beschluss- und handlungsfähig.

- 6.) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand Kommunikation, bei dessen Verhinderung eines der vier weiteren Mitglieder des Vorstands, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung im erweiterten Vorstand herbeigeführt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 10.) Beratende Teilnehmer an den Vorstandssitzungen sind der Schriftführer. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vereins- und Ausschussmitglieder zu seinen Sitzungen einladen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstands.
- 11.) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand Kommunikation, bei dessen Verhinderung von einem der vier weiteren Mitglieder des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Gesamtjugendleiter
 - d) den Jugendleitern
 - e) dem Seniorenvertreter
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) drei Beisitzern
- 2.) Der erweiterte Vorstand ist fünfmal jährlich von einem der Vorstandsmitglieder einzuberufen.



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



- 3.) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.
- 4.) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3.) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 4.) Die Abteilungsleitung ist selbständig und arbeitet in eigener Verantwortung. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 5.) Die Beschlüsse der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Die Abteilung kann über die Verwendung von Eigenmitteln selbst entscheiden. Baumaßnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen.
- 6.) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.
- 7.) Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- 8.) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter.



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



- 9.) Die Aufgaben der Abteilungsversammlung
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Entlastung
 - c) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Neuwahlen
- 10.) Die Abteilungsversammlung hat das Recht, Mitglieder des Abteilungsvorstandes vorzeitig abzuwählen, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung festgestellt wird. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilung. Bei einer Abwahl ist für die verbleibende satzungsgemäße Amtszeit gleichzeitig eine Neuwahl durchzuführen.
- 11.) Die Abteilungen können eigene Satzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

- 3.) Der Jugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.



SV Gründelhardt
Oberspeltach 1947 e.V.



§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Ordnungsstrafe
- 2.) Verweis
- 3.) Vereinsinterne Strafen
- 4.) Geldstrafen
- 5.) Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 2.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten

§ 18 Nachhaltigkeit

Der Verein legt Wert darauf, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass Sie zur Stärkung sowie Einhaltung sozialer Werte untereinander und zur Schonung der Umwelt beitragen. Dies wird insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten sichergestellt, die zur nachhaltigen Entwicklung des Vereins beitragen. Dazu gehören ebenso Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz, Umweltschutz, Abfallvermeidung und -verwertung und einer nachhaltigen Beschaffung.

§ 19 Regelungen zum Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- 2.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 4.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.
- 6.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
- 3.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in den Orten Gründelhardt und Oberspeltach zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.07.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründelhardt, den 12.07.2018

Der Vorstand